

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.995/0001-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. DR. MICHAELA ZIRM
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202852
IHR ZEICHEN • BMGF-76100/0004-II/B/16C/2016

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gentechnikgesetz und das
Versicherungsvertragsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Gentechnikgesetzes):

Zu Z 1 (§ 67):

1. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll es verboten sein, „Ergebnisse genetischer Analysen des Typs 2, 3 und 4 [...] zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten“. Somit werden „Ergebnisse von genetischen Analysen“ des Typs 1 nicht mehr in das Verbot miteinbezogen. Damit ist dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 2015, G 20/2015 ua, Genüge getan.

2. Die Erläuterungen führen dazu jedoch im Hinblick auf das genannte Erkenntnis aus, dass die Vergleichbarkeit mit konventionell erhobenen Daten nur bei der Ermittlung und Verwendung „der aus den Laborergebnissen abgeleiteten Diagnose“ gegeben sei, nicht aber bei der Weitergabe der gesamten bei der Erhebung erzielten Analysedaten, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass anhand dieser Analysedaten in Zukunft weitere, zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht absehbare medizinische Aussagen getroffen werden können.

Ob und in welchem Umfang „Ergebnisse von genetischen Analysen“ des Typs 1 von Versicherern (und Arbeitgebern) erhoben, verlangt, angenommen oder sonst verwertet werden dürfen, ergibt sich nicht mehr aus dem Verbot des § 67 GTG, der dazu gerade keine Regelung mehr enthält, sondern aus anderen Bestimmungen (insb. des GTG und des VersVG bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften). Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, welche Bestimmungen dies sind. Gleiches gilt hinsichtlich des Verlangens nach Abgabe und der Annahme von Körpersubstanz für genanalytische Zwecke des Typs 1 (vgl. § 67 zweiter Satz).

Insbesondere sollte klargestellt werden, ob sich die wiedergegebene Aussage in den Erläuterungen auf ein bestimmtes (eingeschränktes) Verständnis des Begriffes „Ergebnis einer genetischen Analyse“ in anderen Bestimmungen des GTG stützt (vgl. etwa § 66 Abs. 2 und § 71a GTG), wobei zu beachten wäre, dass ein solches Begriffsverständnis auch für den Umfang des Verbotes des § 67 GTG hinsichtlich der „Ergebnisse von genetischen Analysen“ des Typs 2 bis 4 von Bedeutung sein könnte.

Es wäre daher zu überprüfen, ob nach den oben genannten sonstigen Bestimmungen eine weitere Regelung erforderlich ist, wonach das Erheben etc. von Daten in Zusammenhang mit Analysen des Typs 1 durch Versicherer (Arbeitgeber) auf die Diagnose einer solchen Analyse beschränkt sein soll. Eine solche Beschränkung erschiene vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, wonach der Schutz der Versicherungswerber bzw. -nehmer vor einer (unfreiwilligen) Aufdeckung ihrer genetischen Disposition gegenüber dem Versicherer ein zu berücksichtigendes öffentliches Interesse darstellt (vgl. aaO Rz 80), prinzipiell zulässig. Eine solche Regelung könnte etwa dergestalt erfolgen, dass das bisher geltende Verbot des § 67 GTG unverändert neu erlassen wird und lediglich das Erheben etc. von Diagnosen aus genetischen Analysen des Typs 1 von diesem Verbot ausgenommen wird.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

Gemäß LRL 124 ist im Einleitungssatz neben der letzten Änderung, die durch die Kundmachung eines aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erfolgte, jedenfalls auch die letzte Novelle anzuführen.

IV. Textgegenüberstellung

Die Textgegenüberstellung zu Art. 2 ist insoweit mangelhaft, als in der rechten Spalte bloß die Novellierungsanordnungen wiedergegeben werden, anstatt die entsprechenden Bestimmungen der alten und der neuen Fassung in der linken und rechten Spalte gegenüberzustellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. September 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt